



# Leitlinien zur Korruptionsprävention

<b>Anwenderhandbuch</b>		Nr.	
Funktion/Bereich	Korruptionsprävention	Stand	27.04.2018
Zuständig:	Bonifatiusrat/Vorstand		

## Inhalt

Präambel.....	2
Definition von Korruption .....	3
Erscheinungsformen von Korruption.....	3
Geltungsbereich der Leitlinie .....	4
Prinzipien, organisatorische Maßnahmen und Regeln.....	4
Organisatorische Maßnahmen in der Projektarbeit.....	5
Sanktionen.....	6
Umsetzung und Weiterentwicklung.....	6

<b>Anwenderhandbuch</b>		Nr.	
Funktion/Bereich	Korruptionsprävention	Stand	27.04.2018
Zuständig:	Bonifatiusrat/Vorstand		

## Präambel

Als das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken 1849 von kirchlich engagierten katholischen Laien als „Bonifatiusverein für die katholische Mission in Deutschland“ gegründet wurde, verfolgte es vor allem das Ziel, das konfessionelle Bewusstsein zu schärfen und Mitverantwortung für katholische Mitchristen in überwiegend protestantisch geprägten Gebieten Deutschlands zu übernehmen. In seiner wechselvollen Geschichte passte es sich mit seinen Zielen und Aufgaben immer neu den Herausforderungen der jeweiligen kirchlichen und gesellschaftlichen Situation an.

Inzwischen unterstützt das Bonifatiuswerk als Hilfswerk für den Glauben sowohl in Nordeuropa und auf dem Baltikum als auch in Deutschland katholische Christen und die Ortskirchen in der Diaspora bei ihrem Auftrag, dem Glauben an Gott in seiner spezifisch katholischen Prägung einen Ort zu sichern. Dies geschieht vor dem Hintergrund einer von einer Pluralität von Weltanschauungen geprägten Umwelt und in einem zum Teil sehr säkularisierten Kontext.

Das Bonifatiuswerk ist hierbei auf die Unterstützung und das Vertrauen der Spenderinnen und Spender in Deutschland, die mit ihrer finanziellen Zuwendung die Arbeit finanzieren und ermöglichen, angewiesen.

Größtmögliche Transparenz in allen Belangen der Inlands- und Auslands-(Projekt)arbeit ist die beste Vorbeugung gegen Korruption. Daneben ist Kontrolle der eigenen Projektarbeit und die der Projektpartner ein weiteres Element, um Korruption zu erschweren.

<b>Anwenderhandbuch</b>		Nr.	
Funktion/Bereich	Korruptionsprävention	Stand	27.04.2018
Zuständig:	Bonifatiusrat/Vorstand		

## Definition von Korruption

„Korruption ist der Missbrauch anvertrauter Macht zu privatem Vorteil“<sup>1</sup>

Korruption im Sinne dieser Leitlinien wird verstanden als Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Vorteil. Sie kann unterschiedliche Formen annehmen. Unter diesen Begriff fällt nicht nur Bestechung, sondern auch Veruntreuung, Missbrauch anvertrauter Güter, Ämterpatronage und Nepotismus.

Konkret kann sich Korruption äußern im Anbieten, Geben, Verlangen oder Annehmen von Geschenken, Darlehen, Belohnungen, Provisionen oder vergleichbarer Vorteile mit der Intention, die korrumpierte Person zu einem Verhalten zu veranlassen, das unredlich oder illegal ist oder einen Vertrauensbruch darstellt.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen der kleinen Korruption (petty corruption), die ihre Ursachen in der Armut hat, und der großen Korruption (grand corruption), bei der die Triebfeder die Erlangung oder der Erhalt von Macht, Besitz und Einfluss ist.

Eine besondere Herausforderung für den Umgang mit Korruption stellt die sogenannte „Grauzone“ dar, wo also die Frage, ob es sich bei einer gegebenen Handlung oder Praxis in einem bestimmten sozio-kulturellen Kontext um Korruption handelt oder nicht, nicht eindeutig zu beantworten ist.

## Erscheinungsformen von Korruption

Korruption in der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe hat vielfältige Erscheinungsformen. Zu den häufigsten zählen:

- **Veruntreuung von Projektmitteln**, d. h. private Nutzung von Projektgeldern oder Nutzung der Gelder für einen anderen als den vereinbarten Zweck, Zahlung von fiktiven Gehältern, Zahlung von Reisespesen für nicht angetretene Dienstreisen, private Nutzung von Dienstfahrzeugen, Kommunikationsmitteln und anderen Einrichtungen, die für Projektzwecke beschafft wurden. Weiter gehört die Fälschung von Belegen zu den häufigsten Praktiken der Veruntreuung.
- **Finanzgewinne**: z. B. durch die Verzögerung von Projektausgaben zur zins- oder gewinnbringenden Geldanlage, die dann nicht als zusätzliche Projekteinnahmen ausgewiesen werden. Bei großen Wechselkursschwankungen oder Devisenschwarzmärkten werden Umtauschgewinne durch Schwarzmarktkurse erzielt, ohne dass diese ausgewiesen und für Projektziele verwendet werden.
- **Nepotismus, Ämterhandel, bevorzugte Behandlung**: Bevorzugung von verwandten oder befreundeten Personen bei der Vergabe von Ämtern und Aufträgen.

<sup>1</sup> Transparency International: Korruption in der Entwicklungszusammenarbeit – ein Problem auch für kirchliche Organisationen, 2007, S. 6

<b>Anwenderhandbuch</b>		Nr.	
Funktion/Bereich	Korruptionsprävention	Stand	27.04.2018
Zuständig:	Bonifatiusrat/Vorstand		

- **Bestechung und/oder Bedrohung von Mitwissern:** Damit soll erreicht werden, dass Dritte, die Kenntnis von korrupten Praktiken haben, darüber Stillschweigen bewahren und das Verhalten decken.<sup>2</sup>

## Geltungsbereich der Leitlinie

Die Leitlinie gilt für die Vorstandsmitglieder und für die Mitarbeitenden des Bonifatiuswerkes als Dienstanweisung.

Für Honorarkräfte, freiberuflich für das Bonifatiuswerk arbeitende Personen und Dienstleister wird diese als Anlage zu den Verträgen verwendet.

Auszüge der Leitlinie werden verbindlicher Bestandteil der Verträge mit Organisationen und Projektpartnern, die vom Bonifatiuswerk unterstützt werden.

Die Leitlinie richtet sich darüber hinaus an alle Mitglieder von Gremien, sonstige Ehrenamtliche und weitere Personen, die an der satzungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben mitwirken.

## Prinzipien, organisatorische Maßnahmen und Regeln

1. Grundsätzlich ist jede Form von Korruption verboten. Alle Mitarbeitenden im Bonifatiuswerk haben das Recht und die Pflicht, sich korruptionsverdächtigen Handlungen zu verweigern. Weiterhin sind sie gehalten, jegliche Korruptionshandlung, bei der sie Zeuge oder Opfer sind, zu melden. Für die Meldung von Verdachtsfällen gilt in der Regel zunächst der Dienstweg. Für Fälle, in denen dies nicht sinnvoll oder möglich ist, kann die Schiedsstelle des Deutschen Spendenrates kontaktiert werden. Das Verfahren ist in der Verfahrensordnung für den Schiedsausschuss des Deutschen Spendenrates geregelt.
2. Der Vorstand verpflichtet sich, alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu treffen, um Korruption vorzubeugen und zu unterbinden. Dazu gehört auch die Förderung einer Kultur im Haus, die es erlaubt, einen offenen Austausch über das Problemfeld Korruption, die Risiken von Intransparenz und die möglichen Schwachstellen der eigenen Organisation zu führen. Mitarbeitende, die zur Aufdeckung von Korruption beitragen, dürfen keine negativen Folgen erwarten, sofern sie sich dabei nach den in dieser Leitlinie vorgegebenen Verfahren richten.
3. Zur institutionellen Verankerung der Korruptionsbekämpfung wird die interne Revision beauftragt, die die hausinterne Ansprechperson für den Vorstand und die Mitarbeitenden ist.
4. Private Interessen dürfen dienstliche Entscheidungen nicht beeinflussen. Private und dienstliche Angelegenheiten sind daher grundsätzlich zu trennen.
5. Bei dienstlichen Reisen ist eine Kombination mit privaten Reisen nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf begründeten Antrag.

---

<sup>2</sup> Caritas international: Leitlinien zur Bekämpfung von Betrug und Korruption in der Projektarbeit von Caritas international, Stand: 20.04.2009

<b>Anwenderhandbuch</b>		Nr.	
Funktion/Bereich	Korruptionsprävention	Stand	27.04.2018
Zuständig:	Bonifatiusrat/Vorstand		

6. Das Bonifatiuswerk verpflichtet sich auf größtmögliche Transparenz bei allen wesentlichen Arbeitsvorgängen. Dies betrifft insbesondere die transparente Berichterstattung über Mittelherkunft und Mittelverwendung.
7. Der Vorstand wird durch die Aufsichtsgremien kontrolliert. Der Bonifatiusrat beauftragt jährlich eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einer externen Prüfung. Dies setzt eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung sowie die Aufstellung eines Jahresabschlusses voraus.
8. Für alle Zahlungen und Aufträge gilt das Vier-Augen-Prinzip. Dies wird in einer Übersicht über Entscheidungsbefugnisse und Zeichnungsberechtigungen geregelt.
9. Bei der Beschaffung von Sachgütern, der Beauftragung von Dienstleistungen und der Anstellung und Beförderung von Personal kommen transparente, faire und objektive Verfahren zur Anwendung. Dabei gilt, dass Angehörige und Freunde von Mitarbeitern keine bevorzugte Behandlung erhalten.
10. Eine Auftragsvergabe erfolgt nach Maßgabe der organisatorischen Regeln. Bei Beauftragung bzw. Anstellung von Personen, die einem Mitglied des Vorstands nahe stehen, hat das betroffene Vorstandsmitglied keine Stimme.
11. Die Annahme von Geschenken und Bewirtung ist nur erlaubt, sofern diese den angemessenen Rahmen nicht übersteigen und keine Beeinflussung von Projektbewilligungen oder Geschäften möglich ist.  
 Als angemessen gelten im Inland Geschenke pro Geber, die unter den zu versteuernden Satz nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 des Einkommenssteuergesetzes jeweils im Kalenderjahr fallen. Geschenke über diesem Wert sind an die interne Revision zur internen Verwendung zu übergeben. Alle angenommenen Geschenke, die den oben angegebenen Wert überschreiten, sind zu registrieren. Die Bewirtung im Rahmen von dienstlichen Anlässen ist von dieser Regelung ausgenommen.

## **Organisatorische Maßnahmen in der Projektarbeit**

1. Wie im Inland kann Korruption auch in der Zusammenarbeit mit unseren Projektpartnern im Ausland nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, um Korruption in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen vorzubeugen und zu bekämpfen. Die Abläufe der Projektbearbeitung, -entscheidung und -abwicklung werden in einer arbeitsteiligen Weise (Vier-Augen-Prinzip) festgelegt. Die Abläufe sind in der Projektbearbeitung geregelt.
2. Für die Projektkooperation gelten verbindliche standardisierte Leitlinien, die von allen beteiligten Kooperationspartnern einzuhalten sind.
3. Für projektrelevante Entscheidungen wie Bewilligungen, Finanzierungszusagen, Zahlungsanweisungen, Projektvereinbarungen und Projektabschlüsse gilt das Vier-Augen-Prinzip.
4. Die Bewilligung bzw. Ablehnung von Projektanträgen erfolgt nach der Beratung in einer Sitzung des Bonifatiusrates.
5. In einer Projektvereinbarung werden unter anderem die Zweckbestimmung der Mittel, der Finanzplan, der Zeitplan sowie die Standards für Berichtswesen und Auszahlungen (Auszahlungen in Tranchen etc.) festgeschrieben.

<b>Anwenderhandbuch</b>		Nr.	
Funktion/Bereich	Korruptionsprävention	Stand	27.04.2018
Zuständig:	Bonifatiusrat/Vorstand		

6. Die Prüfung der Finanzberichte und der Projektverlaufsberichte erfolgt verantwortlich durch den/die Leiter/in des Bereiches Projektverwaltung. Projekte können in begründeten Fällen darüber hinaus von externen Gutachtern geprüft werden.
7. Bei Verdacht auf Korruption in einer vom Bonifatiuswerk geförderten Maßnahme steht zunächst die Interne Revision für eine vertrauliche oder anonyme Meldung zur Verfügung. Im Bedarfsfall kann auch direkt der Schiedsausschuss des Deutschen Spendenrates kontaktiert werden.
8. Das Bonifatiuswerk verpflichtet sich, dass Finanzmittel ausschließlich dem Willen des jeweiligen Spenders entsprechend verwendet werden.

## Sanktionen

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Leitlinie sind disziplinarische oder vertragsrechtliche Maßnahmen vorgesehen. Sofern ein Straftatbestand vorliegt, sind darüber hinaus die entsprechenden juristischen Schritte einzuleiten.

## Umsetzung und Weiterentwicklung

1. Die Mitarbeitenden werden mit den Inhalten der Leitlinie vertraut gemacht und für das Thema Korruption sensibilisiert. Neuen Mitarbeitenden wird die Leitlinie im Rahmen der Einarbeitung vorgestellt.
2. Diese Leitlinie wird in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt.
3. Die vorliegende Leitlinie kann nicht alle denkbaren Situationen abdecken. In Einzelfällen müssen Mitarbeitende oder Projektpartner ihre Entscheidung individuell abwägen, um Korruption in ihren verschiedenen Erscheinungsformen angemessen begegnen zu können. Zudem können Ausnahmen dieser Leitlinie unvermeidbar sein. In diesen Fällen gilt, dass der Abwägungsprozess so transparent wie möglich zu gestalten und der Vorgang zu dokumentieren und auszuwerten ist, um Korruption nachhaltig bekämpfen zu können.
4. Diese Leitlinie wird vom Vorstand zum 26.04.2018 in Kraft gesetzt.